

**CHP 2004-676
IND 28**

STRAFKAMMER

7. Juni 2005

Die Strafkammer hat in Sachen

X und Y, Gesuchsteller,
vertreten durch Rechtsanwalt _____,

betreffend Entschädigungsgesuch vom 16. September 2004,

(Art. 242 ff. StPO)

nachdem sich ergeben hat:

A.— Im Rahmen einer im August 1996 eröffneten Strafuntersuchung betreffend die Spar- und Leihkasse (SLK) Bösinggen wurden X und Y der Urkundenfälschung beschuldigt und vom Untersuchungsrichter am 4. September 1996 (Doss. I, act. 1081) und am 14. August 2001 (Doss. I, act. 1266) einvernommen.

Der Beschuldigung lag im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Die SLK Bösinggen hatte A und B Mitte 1990 einen Baukredit in der Höhe von Fr. 1'000'000.– für das Einkaufszentrum ____ in ____ gewährt. Am 30. Oktober 1991 erhöhte die SLK Bösinggen den Kredit auf Fr. 3'000'000.– und hielt gleichzeitig fest, es handle sich dabei um ein Klumpenrisiko, welches bis spätestens 30. November 1991 abgebaut werden müsse (Ordner III, act. 3005). In der Folge nahm B mit X und deren Ehemann Y Kontakt auf, damit diese einen Teil des Baukredits ablösten, während sich A mit dem gleichen Ansinnen an seinen Bruder wandte. Am 2. Dezember 1991 teilte der damalige Verwalter der SLK Bösinggen X und Y mit, dass ihnen auf ihre Anfrage hin ein Kredit mit einer Limite von Fr. 500'000.– gewährt werde. Als Sicherheit wurde ein Eigentümer-Schuldbrief von Fr. 500'000.–, lastend auf Art. ____ der Gemeinde ____, im Eigentum von A und B, verpfändet. Am 4. Dezember 1991 erklärten X und Y zuhanden der SLK Bösinggen schriftlich Annahme des Kredits unter den gestellten Bedingungen (Doss. III, act. 3210 f.). Mit Schreiben vom 28. November 1992 teilten X und Y der SLK Bösinggen mit, dass sie nicht mehr bereit seien, dieses Scheingeschäft aufrechtzuerhalten (Doss. III, act. 3216). Am 24. März 1993 unterschrieben X und Y einen Darlehensvertrag über den Betrag von Fr. 500'000.– mit der gleichen Bank (Doss. III, act. 3236 f.). Am 27. Januar 1994 wurde auf das Darlehenskonto ein Betrag von Fr. 400'000.– einbezahlt, sodass der Saldo noch Fr. 400'000.– betrug (act. 3238). In einem offenbar von B vorformulierten, aber vom Ehepaar X und Y unterzeichneten Schreiben an die SLK vom 11. März 1994 führten diese unter Bezugnahme auf den Darlehensvertrag aus, dass eindeutig eine so genannte Simulation vorliege. Der Wille der Parteien habe nicht dem Wortlaut entsprochen. Dies sei gewollt gewesen, um Dritte (Kontrollorgan) zu täuschen. Die getätigten Unterschriften seien Fälscherklärungen gewesen. Im Übrigen verwies das Ehepaar X und Y auf ihr Schreiben vom 28. November 1992 (Doss. V, act. 5025). Am 7. Juli 1995 wurden X und Y gegen Bezahlung von Fr. 10'000.– (durch B oder dessen Vater) vom Schweizer Verband der Raiffeisenkassen, der die Darlehensschuld übernommen hatte, aus dieser Schuldpflicht entlassen (act. 1277, Einstellungsverfügung, S. 29). Gegenüber dem Untersuchungsrichter sagten X und Y aus, B habe ihnen Ende 1991 erklärt, dass er Probleme mit der Bank habe, dass er für zehn bis 15 Tage eine Bürgschaft brauche, dass es ein rein bankinternes Problem sei, dass sie dieses Dokument unterschreiben sollten. Vor Unterzeichnung des zweiten Vertrags hätte C, damaliger Verwalter der SLK, ihnen erklärt, dass B untergehen werde ("coule"), falls dieser Vertrag nicht unterschrieben werde; auch beim zweiten Vertrag sei ihnen versichert worden, es sei ein bankinternes Problem und es bestehe kein Risiko (Doss. I, act. 1082 f.). X und Y sagten weiter aus, sie hätten nicht gelesen, was sie unterschrieben bzw. sie hätten blind unterschrieben, den Kreditvertrag nicht einmal angeschaut, vom Titel und Inhalt des Darlehensvertrags nicht Kenntnis genommen (Doss. I, act. 1267, 1273 und 1276).

Mit Verfügung vom 25. September 2001 überwies der Untersuchungsrichter X und Y wegen Urkundenfälschung, begangen durch die Unterzeichnung des Kreditvertrages am 4.

Dezember 1991, dem Wirtschaftsstrafgericht zur Aburteilung (Doss. IIa, act. 12'000 ff., 12'036 f., 12'077).

B.— Das Wirtschaftsstrafgericht tagte am 9. September 2003. Mit Entscheid vom gleichen Tag wies es die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen zur Ergänzung der Untersuchung an das Untersuchungsrichteramt zurück. Von der Rückweisung ausgenommen wurde ein Verfahren betreffend einen anderen Beschuldigten (Doss. SLK , act. 17'000 ff.).

C.— Am 22. Juni 2004 nahmen X und Y im Beisein ihres Anwalts an einer Sitzung vor dem Untersuchungsrichter teil, an der dieser die Parteien zuerst während 90 Minuten über den aktuellen Stand der Untersuchung unterrichtete und erörterte, dass und welche Teile des Verfahrens eingestellt werden (Doss. I, act. 1315 f.). In der Folge wurden sie am gleichen Tag während 75 Minuten als Auskunftspersonen einvernommen (Doss. I, act. 1326 ff.).

Mit Verfügung vom 26. August 2004 schloss der Untersuchungsrichter die ergänzende Untersuchung ab. Er stellte unter anderem das gegen X und Y wegen Urkundenfälschung eröffnete Verfahren sowie verschiedene Verfahren gegen andere Beschuldigte in Anwendung von Art. 162 Abs. 1 lit. a StPO ein. Drei Beschuldigte überwies er wegen Betrugs und Urkundenfälschung dem Wirtschaftsstrafgericht.

D.— Mit Eingabe vom 16. September 2004 beantragen X und Y gemäss Rechtsbegehren die Ausrichtung einer Entschädigung im Umfang von Fr. 12'064.20. In der Begründung ihrer Eingabe führen sie aus, dass dieser Betrag für die Verteidigungskosten begehrt wird. In dieser Begründung, nicht jedoch in den Rechtsbegehren, wird weiter die Ausrichtung einer Entschädigung im Betrag von Fr. 1036.– für Reisekosten beantragt.

Der Untersuchungsrichter hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Staatsanwaltschaft beantragt mit Eingabe vom 6. Oktober 2004 die teilweise Gutheissung des Gesuchs.

erwogen:

1.— Gemäss Art. 243 StPO ist das Entschädigungsgesuch kurz zu begründen und innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheids über den Verzicht auf die Strafverfolgung bei der Strafkammer einzureichen. Die Einstellungsverfügung des Untersuchungsrichters datiert vom 26. August 2004, sodass das Gesuch vom 16. September 2004 offensichtlich rechtzeitig erfolgte. Es enthält eine Begründung. Auf das Gesuch ist folglich einzutreten.

2.— a) Wer durch eine ungerechtfertigte Inhaftierung einen Schaden erleidet, erhält auf Antrag Schadenersatz, soweit er den Schaden nicht durch sein Verhalten verursacht oder vergrössert hat (Art. 242 Abs. 1 StPO). Im vorliegenden Fall ist offensichtlich keine dieser Voraussetzungen erfüllt. Ebenfalls kann unter den gleichen Voraussetzungen Ersatz verlangen, wer durch eine andere Prozesshandlung einen erheblichen Schaden erleidet (Art. 242 Abs. 2 StPO). Die Vorschrift von Art. 242 Abs. 2 StPO bezieht sich auf alle Prozesshandlungen, insbesondere auf die Zwangsmassnahmen (PILLER/POCHON, Commentaire du code de procédure pénale du canton de Fribourg, Freiburg 1998, N. 242.13). Die Vorladung zu einer

Einvernahme oder Gerichtsverhandlung ist die leichteste Zwangsmassnahme (Art. 99 f. StPO). Dem Entschädigungsgesuch nach Art. 242 Abs. 2 StPO wird nur stattgegeben, wenn und soweit dies angemessen erscheint. In diesem Fall wird der Schaden im Gegensatz zu Art. 242 Abs. 1 StPO nicht vollumfänglich ersetzt (TGR 1996 II 2993). Während Art. 242 Abs. 1 StPO einen eigentlichen Rechtsanspruch auf Entschädigung begründet, kann hinsichtlich der Angemessenheit der Entschädigung im Sinne von Art. 242 Abs. 2 StPO auf die Rechtsprechung des Kantonsgerichts zu Art. 43 aStPO zurückgegriffen und die Entschädigung beispielsweise dann verweigert werden, wenn der Schaden unter Berücksichtigung der Prozesshandlung geringfügig ist (vgl. z.B. *Extraits* 1974 S. 153 ff., 1991 S. 48 ff.). Denn in einem Rechtsstaat hat der Bürger grundsätzlich das durch die Notwendigkeit der Verbrechensbekämpfung bedingte Risiko einer gegen ihn geführten materiell ungerechtfertigten Strafverfolgung bis zu einem gewissen Grad auf sich zu nehmen (BGE 107 IV 155 E. 5). Eine Entschädigung erscheint deshalb von vornherein nur dann gerechtfertigt, wenn die Prozesshandlungen objektiv eine gewisse Schwere erreichen, der Schaden erheblich ist und ein Kausalzusammenhang zwischen beiden besteht (vgl. *Extraits* 1991 S. 49, 1974 S. 154). Der Beweis des materiellen Schadens, von dessen Umfang sowie des Kausalzusammenhangs zwischen der Prozesshandlung und dem Schaden obliegt dem Gesuchsteller (BGE 107 IV 155 E. 5, 113 IV 93 E. 3e, 113 Ia 177 E. 3a, 117 IV 209 E. 4b; G. PIQUEREZ, *Procédure pénale suisse*, Zürich 2000, N. 4026a); dieser hat den Schaden ziffernmässig darzutun und soweit möglich zu belegen (BJM 1999 S. 342; vgl. zum Ganzen auch FZR 2001 S. 94 E. 2).

b) Die Gesuchsteller waren der Urkundenfälschung beschuldigt. Sie mussten insgesamt drei Mal vor dem Untersuchungsrichter und ein Mal vor dem Wirtschaftsstrafgericht erscheinen. Der aufgrund des Strafverfahrens geltend gemachte Schaden beläuft sich auf Fr. 13'100.20 und kann damit als erheblich bezeichnet werden. Das Gesuch um Ausrichtung einer Entschädigung ist daher grundsätzlich begründet.

3.— Die Gesuchsteller beantragen die Ausrichtung einer Entschädigung von Fr. 12'064.20 für Verteidigerkosten.

a) Der Anspruch auf Entschädigung umfasst namentlich auch die Auslagen für die Verteidigung. Danach ist in jenen Fällen ein Ersatz der Anwaltskosten zuzusprechen, in denen der Angeschuldigte nach der Schwere des Tatvorwurfs und nach dem Grad der Komplexität des Sachverhalts sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen objektiv begründeten Anlass hatte, einen Anwalt beizuziehen. Dagegen verstösst die Verweigerung der Entschädigung dann nicht gegen die Billigkeit, wenn der Angeschuldigte den Anwalt ohne zureichende objektive Gründe beigezogen hat, sei es beispielsweise aus Überängstlichkeit oder allein im Hinblick auf die Regelung zivilrechtlicher Probleme (BGE 110 Ia 156 E. 1b). Nach heutigem Verständnis wird man – abgesehen von Bagatellfällen – jedem Angeschuldigten zubilligen, dass er sich nach Einleitung einer Strafuntersuchung, die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat und die nach einer ersten Einvernahme nicht eingestellt, sondern weitergeführt wird, anwaltschaftlichen Beistandes bedient und folglich allenfalls Anspruch auf Ersatz dieser Kosten hat (DONATSCH/SCHMID, *Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich*, Zürich 1999, N. 10 zu § 43). Grundsätzlich kann auch darauf abgestellt werden, ob die Bedingungen zur Bezeichnung eines Pflichtverteidigers gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. b und c StPO erfüllt sind.

Zu erstatten sind die Verteidigungskosten, soweit diese notwendig waren (BGE 115 IV 156 E. 2b). Bezüglich der Notwendigkeit der Parteikosten darf indessen kein allzu strenger Maßstab angelegt werden, denn Verteidigungskosten müssen grundsätzlich dann als notwendige Auslagen anerkannt werden, wenn die Verteidigung im Zeitpunkt, als der Verteidiger in Anspruch genommen wurde, zulässig war und die Kosten unmittelbar durch das Verfahren bedingt und aus Vorkehren entstanden sind, welche sich bei sorgfältiger Interessenabwägung als geboten erweisen oder doch in guten Treuen verantworten lassen (BGE 115 IV 157 E. 2c). Zu ersetzen sind deshalb auf jeden Fall nur diejenigen Aufwendungen des Verteidigers, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen (WALLIMANN BAUR, Entschädigung und Genugtuung durch den Staat an unschuldig Verfolgte im ordentlichen zürcherischen Untersuchungsverfahren, Diss. Zürich 1998, S. 114 mit Hinweisen). Dabei ist es Sache des Anwaltes, bei seinen Aufwendungen für die Respektierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu sorgen (HAUSER/SCHWERI, N. 5 zu § 109). Es ist von ihm zu verlangen, dass seine Arbeit eine gewisse Speditivität, Effektivität und Konzentration auf das Wesentliche aufweist. Der Verteidiger ist verpflichtet, die Notwendigkeit von prozessualen Vorkehren im Interesse des Beschuldigten sachgerecht und kritisch abzuwägen. Nicht zu entschädigen sind deshalb überflüssige oder unverhältnismässig hohe Aufwendungen. Andererseits muss der Verteidiger alles prüfen, was seinem Mandanten von Nutzen sein könnte. Mit dem Vorwurf, es seien überflüssige Bemühungen getätigt worden, sollte deshalb zurückhaltend umgegangen werden (WALLIMANN BAUR, S. 114 f. mit Hinweisen). Auch verfügt der Anwalt bei der Festsetzung seines Honorars über einen gewissen Ermessensspielraum. Ein richterliches Eingreifen ist nur geboten, wenn ein Missverhältnis zwischen dem Wert der Leistung und dem Honorar besteht (W. FELLMANN, Berner Kommentar, N. 426 zu Art. 394 OR; FZR 2000 S. 117 f. E. 5). Gemäss P. CHRISTE (*Rôle et fonction de l'avocat dans la protection des droits* in ZSR 1988 II S. 488), auf den sich die Strafkammer stützt, ist für eine zweitägige Gerichtsverhandlung mit einer Vorbereitungszeit von 3–4 Tagen auszugehen; bei einer dreitägigen Verhandlung beträgt sie 3–5 Tage, d.h. maximal je ca. das Doppelte.

Zu entschädigen sind indes nur anwaltliche Verrichtungen, welche in direktem Zusammenhang mit der Abwehr eines durch die Strafverfolgungsbehörden erhobenen Tatverdachts stehen, das heisst unmittelbar durch das Strafverfahren bedingt sind (RS 1991 Nr. 82; BGE 115 IV 156 E. 2c; WALLIMANN BAUR, S. 114 mit weiteren Hinweisen).

b) Gegen die Gesuchsteller war ein Verfahren wegen Urkundenfälschung und folglich wegen eines Verbrechens eröffnet worden. Die Gesuchsteller sind nicht Juristen. Sie hatten als Beschuldigte drei Mal vor dem Untersuchungsrichter und ein Mal vor dem Wirtschaftsstrafgericht zu erscheinen. Der Beizug eines Anwaltes war somit offensichtlich gerechtfertigt, und dessen Aufwand ist grundsätzlich zu entschädigen. Da es sich um eine rechtlich und tatsächlich nicht einfache Angelegenheit handelte, ist der geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 250.— mit Blick auf die Praxis der Strafkammer nicht zu beanstanden (vgl. FZR 2000 S. 119 f. E. 4b; Urteil der Strafkammer vom 20. Februar 2001 i.S. L., E. 6b).

c) Für die Zeit vom 16. Juli 2001 bis zum 30. August 2004 machen die Gesuchsteller gemäss der detaillierten Kostenliste ihres Anwaltes Verteidigungskosten von insgesamt Fr.

11'187.90 (ohne MWSt) geltend, wovon rund 41 $\frac{3}{4}$ Stunden oder rund 4 $\frac{1}{2}$ Tage als honorarberechtigender Aufwand.

aa) Keinen Anspruch auf ein Honorar von Fr. 250.–/Std. gibt die in der Kostenliste erwähnte Position "Vacation à Fribourg, 15 Min." (17.7.01). Der entsprechende Aufwand ist jedoch gemäss Praxis mit einem Pauschalbetrag von Fr. 15.– zu entschädigen (Urteil der Strafkammer vom 29. November 2004, E. 8f, veröffentlicht in www.fr.ch/tc).

bb) Während der genannten Zeitspanne wurden die Gesuchsteller in Begleitung ihres Anwalts am 14. August 2001 (von 09.15 bis 12.15 Uhr) und am 22. Juni 2004 (von 08.30 bis 10.00 Uhr und von 14.15 bis 15.30 Uhr) vom Untersuchungsrichter einvernommen. Den Verhandlungen vom 9. September 2003 vor dem Wirtschaftsstrafgericht ist mit einem halben Tag Rechnung zu tragen. Der von den Gesuchstellern für Honorar geltend gemachte Aufwand liegt damit durchaus im Rahmen der von CHRISTE vorgeschlagenen Ansätzen. Dies gilt umso mehr, als zu berücksichtigen ist, dass die Akten nicht weniger als 17 Bundesordner und weitere Dokumente umfassten, dass die Akten schlecht geführt waren, dass sich das Verfahren zeitweise gegen neun Beschuldigte richtete und dass sich das Verfahren in Verletzung des Beschleunigungsgebots ungebührlich in die Länge zog, so dass der Anwalt des Gesuchstellers seine Aktenkenntnisse stets erneuern musste.

Das geltend gemachte Honorar ist folglich im Umfang von Fr. 10'375.– (41,5 Std. à Fr. 250.–) zu entschädigen. Der Mehrwertsteuer (7,6 %) ist mit einem Betrag von Fr. 788.50 Rechnung zu tragen.

d) In seiner detaillierten Kostenliste weist der Anwalt der Gesuchsteller Auslagen von insgesamt Fr. 750.70 aus, zuzüglich Fr. 26.– für im Untersuchungsrichteramt angefertigte, nicht der MWSt unterliegende Fotokopien. Übertrieben erscheinen Fr. 177.– für 177 Fotokopien am 9. Juli 2003; dieser Betrag ist um die Hälfte zu kürzen (vgl. E. 3a hievor sowie Art. 7 Abs. 2 PKT per analogiam). Für Fahrten des Anwalts innerhalb der Stadt Freiburg, für die der Anwalt siebenmal Fr. 30.– geltend macht, ist gemäss oben erwähnter Praxis lediglich je ein Betrag von Fr. 15.– zu entschädigen. Hingegen ist der unter E. 3c/aa) hievor erwähnte Betrag von Fr. 15.– zusätzlich zu berücksichtigen, sodass unter dem Titel Auslagen insgesamt ein Betrag von Fr. 598.20 zu entschädigen ist. Der Mehrwertsteuer (7,6 % auf Fr. 572.20) ist im Umfang von Fr. 43.50 Rechnung zu tragen.

e) Die Verteidigungskosten sind folglich grundsätzlich mit einem Betrag von total (inkl. Mehrwertsteuer) Fr. 11'805.20 (10'375 + 788.50 + 598.20 + 43.50) zu entschädigen. Zins ist nicht verlangt worden.

4.— Die Gesuchsteller machen Reisekosten im Betrag von Fr. 1036.– (7 x 2 Billette 2. Klasse, ...-Freiburg, hin und zurück, à je Fr. 74.–) geltend.

Die Entschädigung umfasst eine Vergütung für die aus der berechtigten Ausübung der Parteirechte entstandenen Auslagen und Umtriebe. So können auch persönliche Auslagen und Spesen entschädigt werden, welche die Partei für die Wahrnehmung ihrer Rechte aufwenden musste (T. MAURER, Das bernische Strafverfahren, Bern 1999, S. 569).

Die in ... wohnhaften Gesuchsteller hatten insgesamt vier Mal vor den Gerichtsbehörden des Kantons Freiburg zu erscheinen. Sie bringen zudem vor, dass sie sich drei Mal nach Freiburg begeben haben, um ihre Sache mit dem Rechtsbeistand zu besprechen. In diesem Punkt ist dem Gesuch grundsätzlich ohne weitere Ausführungen stattzugeben.

Antragsgemäss ist folglich ein Betrag von Fr. 1036.– zu berücksichtigen.

5.— Die Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, die Entschädigung sei herabzusetzen, weil die Gesuchsteller es selbst verschuldet haben, dass aufgrund der Schreiben vom 28. November 1992 und vom 11. März 1994 der Anschein entstand, sie hätten zum Zweck der Täuschung einen Kreditvertrag simuliert.

a) Die Entschädigung kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn der Betroffene die Anschuldigung oder die Inhaftierung durch schuldhaftes Verhalten verursacht oder wenn er die Untersuchung erschwert hat. Grundsätzlich kann diesbezüglich auf die Rechtsprechung betreffend die Kostentragungspflicht bei fehlerhaftem Verhalten zurückgegriffen werden (PILLER/POCHON, N. 242.8 f.). Der freigesprochene Beschuldigte kann zur Kostentragung nur verpflichtet werden, wenn er durch einen Verstoss gegen die Rechtsordnung das Verfahren veranlasst oder erschwert hat (Art. 229 Abs. 2 StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es mit Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV unvereinbar, in der Begründung des Entscheids, mit dem einem Angeschuldigten bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens Kosten auferlegt werden, dem Angeschuldigten direkt oder indirekt vorzuwerfen, er habe sich strafbar gemacht, bzw. es treffe ihn ein strafrechtliches Verschulden. Schutzobjekt der Unschuldsvermutung ist in diesem Fall der gute Ruf des Angeschuldigten gegen Vermutungen, ihn treffe trotz der Nichtverurteilung strafrechtlich relevante Schuld (BGE 114 Ia 299 E. 2b). Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einem nicht verurteilten Angeschuldigten die Kosten dann zu überbinden, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise (d. h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze) gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung stammen kann, verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 119 Ia 332 E. 1b, 116 Ia 162 E. 2e). Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass nicht der Staat und damit die Allgemeinheit für Verfahrenskosten aufkommen soll, die von einem Angeschuldigten durch vorwerfbares Verhalten verursacht wurden (vgl. BGE 116 Ia 162 E. 2a S. 166). Das in Frage stehende schuldhafte Verhalten wird nach einem objektiven Massstab bewertet, d. h. es wird verglichen mit jenem Verhalten, das nach der Rechtsordnung unter den gegebenen Verhältnissen von einem Durchschnittsmenschen erwartet werden durfte (BGE 116 Ia 162 E. 2c-e). Erforderlich ist weiter, dass das schuldhafte Verhalten nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu wecken und damit Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens zu geben (BGE 116 Ia 162 E. 2c). In diesem Fall ist deshalb eine Kürzung oder Verweigerung der Entschädigung ohne weiteres zulässig (vgl. FZR 2001 S. 94 E. 3c S. 98).

b) Gemäss Einstellungsverfügung vom 26. August 2004 (S. 36 f.), der sich die Strafkammer anschliesst, ist davon auszugehen, dass es sich beim Kreditvertrag vom 4.

Dezember 1991 nicht um einen simulierten Vertrag handelt. Aufgrund der Aussagen der Gesuchsteller wollten diese zwar nie einen Kredit aufnehmen, doch gingen sie davon aus, dass sie sich mit ihrer Unterschrift zu etwas verpflichteten, etwa eine Bürgschaft oder Ähnliches für eine kurze Zeit. Damit fehlte ihnen der für die Annahme eines Scheingeschäfts unabdingbare Wille, ein solches vorzutäuschen. Ob bzw. in welchem Umfang sich die Gesuchsteller mit dem Kreditvertrag gegenüber der SLK verpflichteten, ist eine zivilrechtliche Frage, die hier dahingestellt bleiben kann. Gleich verhält es sich mit dem Darlehensvertrag vom 24. März 1993, wobei in diesem Zusammenhang keine strafrechtlichen Vorwürfe erhoben worden waren (vgl. Überweisungsverfügung vom 25. September 2001 und Einstellungsverfügung vom 26. August 2004). In der Folge erklärten die Gesuchsteller jedoch gegenüber der SLK mit Schreiben vom 28. November 1992, sie seien "nicht mehr bereit, dieses Scheingeschäft aufrechtzuerhalten". Trotzdem verpflichteten sie sich kurze Zeit später (im März 1993) erneut gegenüber der SLK, indem sie den Kredit in ein Darlehen in gleicher Höhe umwandelten. Schliesslich bekräftigten die Gesuchsteller gegenüber der SLK mit Schreiben vom 11. März 1994 wiederum, auch der Darlehensvertrag sei simuliert; dies sei gewollt gewesen, "um Dritte (Kontrollorgan) zu täuschen", und sie hielten an ihrem Schreiben vom 28. November 1992 fest. Durch diese beiden Schreiben und die dazwischen erfolgte Umwandlung des Kredits in ein Darlehen in gleicher Höhe musste beim unvoreingenommenen Leser, der die genauen Umstände – insbesondere die Tatsache, dass die Gesuchsteller jeweils unterschrieben, ohne zu lesen – nicht kannte, der Eindruck entstehen, die Gesuchsteller hätten Verträge einzig zum Zweck abgeschlossen, um die Kontrollorgane der Bank und, mit Blick auf das in beiden Schreiben erwähnte Klumpenrisiko, auch die Bankenaufsicht zu täuschen. Ein solches Verhalten verstösst gegen Treu und Glauben im Geschäftsverkehr und war zudem geeignet, die Eröffnung eines Strafverfahrens auszulösen. Es wäre deshalb gerechtfertigt, die Ausrichtung einer Entschädigung zu verweigern.

c) Der Untersuchungsrichter stellte das Strafverfahren gegen die Gesuchsteller am 26. August 2004 in Anwendung von Art. 162 Abs. 1 lit. a StPO ein, weil es sich bei den Kredit- bzw. Darlehensverträgen zwischen den Gesuchstellern und der SLK nicht um Scheingeschäfte, sondern um reelle Rechtsgeschäfte handelte (Einstellungsverfügung, S. 36 f.). Die Tatsachen, die ihn zu dieser Annahme bewogen, namentlich die Ergebnisse der ausführlichen Einvernahmen und der Beschlagnahmungen, waren dem Untersuchungsrichter bereits im Zeitpunkt der Überweisungsverfügung vom 25. September 2001 bekannt gewesen. Insbesondere sind zwischen dem Zeitpunkt der Rückweisung in die Untersuchung durch das Wirtschaftsstrafgericht und dem 22. Juni 2004, als der Untersuchungsrichter den Beschuldigten eröffnete, dass und welche Teile des Verfahrens eingestellt würden, keine weiteren gegen die Gesuchsteller gerichteten Untersuchungshandlungen durchgeführt worden. Das Verfahren hätte vom Untersuchungsrichter spätestens nach der Einvernahme vom 14. August 2001 eingestellt werden müssen, und die Gesuchsteller haben deshalb die Fortsetzung des gegen sie gerichteten Strafverfahrens über den Zeitpunkt der Überweisung im September 2001 hinaus nicht zu verantworten, auch wenn sie ursprünglich das Verfahren durch ihr schuldhaftes Verhalten ausgelöst hatten. Durch die Überweisung, die Verhandlung vor dem Wirtschaftsstrafgericht und die erneute Untersuchung und Einvernahme wurde von neuem eine in Art. 242 Abs. 2 StPO gründende Pflicht des Staates zur Entschädigung ausgelöst. In Anbetracht der Tatsache, dass je ungefähr die Hälfte der anwaltlichen Aufwendungen und der Reisekosten der Gesuchsteller auf den Zeitraum nach der Überweisung entfallen, erscheint es

angemessen, den Gesuchstellern die Hälfte jener Kosten zu entschädigen, auf den sie Anspruch hätten, wenn sie das Verfahren nicht durch schuldhaftes Verhalten verursacht hätten.

6.— Im Ergebnis ist das Gesuch teilweise gutzuheissen. Der den Gesuchstellern insgesamt zu entschädigende Betrag beläuft sich auf Fr. 6420.60 (50 % von Fr. 11'805.20 + Fr. 1036.—).

7.— Die Gesuchsteller dringen mit ihren Rechtsbegehren etwa zur Hälfte durch. In Anbetracht dieser Sachlage sind die Kosten dieses Verfahrens den Gesuchstellern einerseits und dem Staat andererseits je hälftig aufzuerlegen (Art. 231 Abs. 2 Satz 2 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.— festzusetzen, zuzüglich der Auslagen von Fr. 84.— (Art. 1 Abs. 2, Art. 3 und 9 lit. a StKT). Im gleichen Sinn ist den Gesuchstellern für dieses Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 400.— zuzusprechen, zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer (Art. 241 Abs. 2 Satz 2 StPO, Art. 1 Tarif vom 16.11.1998).

u n d e r k a n n t :

1. Das Entschädigungsgesuch wird teilweise gutgeheissen (Art. 242 Abs. 2 StPO).
2. X und Y wird eine Entschädigung von Fr. 6420.60 zugesprochen.
3. Die dem Staat Freiburg geschuldeten Verfahrenskosten von Fr. 584.— (Gerichtsgebühr: Fr. 500.—, Auslagen: Fr. 84.—) werden X und Y einerseits und dem Staat Freiburg andererseits je hälftig auferlegt.
4. X und Y wird für dieses Verfahren zulasten des Staates eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 400.— zugesprochen, zuzüglich Fr. 30.40 MWSt (Art. 241 StPO).

Freiburg, 7. Juni 2005